

2018/19

9. Juli 2018

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG|KWKG¹ durch die Mitglieder Dr. Brunner, Richter und Dr. Winkler auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren am 9. Juli 2018 folgendes Votum:

Die Anspruchstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf die Vergütung für den in ihrer Anlage erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin in dem Zeitraum vom 9. November 2015 bis zum 6. April 2016 eingespeisten Strom in voller Höhe. Die Anspruchsgegnerin war nicht berechtigt, die Vergütung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 ggf. i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 ggf. i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG 2017 oder nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 zu verringern.

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse und Dokumente Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

Ergeben sich aus diesem Votum nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommengen oder Vergütungs- bzw. Prämienzahlungen (finanzielle Förderung), sind diese Korrekturen gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2017² bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.

I Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Anspruchsgegnerin berechtigt war, die Einspeisevergütung zu kürzen.
- 2 Die Anspruchstellerin betreibt Solaranlagen, deren installierte Gesamtleistung ursprünglich 100,02 kW_p betrug, welche später auf 99,76 kW_p reduziert wurde. Im Einzelnen handelt es sich um
 - Solaranlagen mit einer installierten Gesamtleistung von zunächst 35,28 kW_p, in Betrieb genommen am 29. März 2012 auf einem Gebäude in [...] (im Folgenden: PV-1) und
 - Solaranlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 64,74 kW_p, in Betrieb genommen am 25. Juni 2012 auf mehreren Dachflächen in [...] (im Folgenden: PV-2).
- 3 Die PV-1 und die PV-2 sind auf separaten Gebäuden angebracht, die baulich nicht miteinander verbunden sind.
- 4 Am 26. Juli 2012 wurden die PV-1 und die PV-2 an das Netz für die allgemeine Versorgung der Anspruchsgegnerin an einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt angeschlossen. Dem voraus ging das Netzanschlussbegehren der Anspruchstellerin an die Anspruchsgegnerin vom 14. Dezember 2011 für eine Installation mit einer Gesamtleistung von 110 kW_p.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 21.06.2018 (BGBl. I S. 862), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

- 5 Die PV-1 besteht aus 144 Modulen ([C...]) mit einer jeweiligen Modulleistung von 245 W_p. Für die PV-1 wurden zwei [S...] Wechselrichter verbaut.
- 6 Die PV-2 besteht aus 249 [S...] Modulen mit einer jeweiligen Modulleistung von 260 W_p. Sowohl die PV-1 als auch die PV-2 wurden von der Firma [...] errichtet. Beide PV-Installationen werden in Volleinspeisung betrieben.
- 7 Die Anspruchstellerin meldete die PV-1 und die PV-2 gemeinsam am 26. Juli 2012 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) in das PV-Meldeportal; sie sind dort unter [...] registriert. In dem Schreiben der BNetzA vom 27. Juli 2012 sind als „Betriebsdaten der Photovoltaikanlage“ eine installierte Leistung von 100,02 kW_p und das Inbetriebnahmedatum 25. Juni 2012 wiedergegeben.
- 8 Der in der PV-1 und der PV-2 erzeugte und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeiste Strom wird nach dem EEG vergütet. Für die Messung des eingespeisten Stroms wurde eine registrierende Leistungsmessung (RLM) verbaut.
- 9 Aufgrund der hohen Kosten für die RLM-Messeinrichtung und die Messung beabsichtigte die Anspruchstellerin, zu einem Standard-Lastprofil-Zähler (SLP) zu wechseln. Die Anspruchsgegnerin verlangte die RLM-Messung, weil die Solaranlagen zusammengefasst eine Leistung von 100 kW übersteigen.
- 10 Mit der Monatsabrechnung der Vergütung für den Monat Dezember 2014 vom 16. Januar 2015 informierte die Anspruchsgegnerin die Anspruchstellerin auf Seite 2 über Folgendes:

„Hinweis zur Anlagenregisterverordnung (AnlRegV)“

Am 05. August 2014 ist die Anlagenregisterverordnung (*AnlRegV*) in Kraft getreten. Mit dem beigefügten Hinweisschreiben ... informieren wir Sie über die gegebenenfalls entstehenden Registrierungspflichten von Bestandsanlagen im Anlagenregister der Bundesnetzagentur. **Bitte beachten Sie**, dass eine unterlassene, fehlerhafte oder verspätete Registrierung zu einer Reduzierung Ihrer EEG-Einspeisevergütung auf null führen kann (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EEG 2014) ...“³

- 11 Diesem Schreiben hängt die Anspruchsgegnerin ein vierseitiges Hinweisblatt zu den Registrierungspflichten, Registrierungsfristen und Rechtsfolgen an. Wegen der Einzelheiten wird auf das zur Akte gereichte Schreiben Bezug genommen.

³Auslassungen nicht im Original. Hervorhebungen im Original.

- 12 Am 9. November 2015 baute die Anspruchstellerin ein Solarmodul der PV-2 ab. Die PV-1 und die PV-2 weisen seit dem 9. November 2015 eine installierte Gesamtleistung von 99,76 kW_p auf. Hierüber informierte sie die Anspruchsgegnerin mit E-Mail vom 12. November 2015, 09:00 Uhr.
- 13 Mit E-Mail vom 12. November 2015, 12:01 Uhr, informierte die Anspruchsgegnerin die Anspruchstellerin unter anderem darüber, dass sich die installierte Leistung verringert hat, die technischen Vorgaben für das Einspeisemanagement nach § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014⁴ anzuwenden seien, die Anlage(n) nachrangig nach § 14 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 zu regeln sei und der Wechsel des Einspeisezählers vorgenommen werden könne. In der E-Mail wird des Weiteren ausgeführt:
- „Gemäß AnlRegV ist die Registrierung der nun verringerten installierten Leistung durch den Anlagenbetreiber im Anlagenregister der Bundesnetzagentur erforderlich ...“
- 14 Die Verringerung der installierten Gesamtleistung der PV-1 und der PV-2 wurde am 7. April 2016 bei der BNetzA gemeldet.
- 15 Die Anspruchsgegnerin reduzierte vom 9. November 2015 bis zum 6. April 2016 die Vergütung für den in der PV-1 und der PV-2 erzeugten und in das Netz eingespeisten Strom auf null. Die Anspruchstellerin forderte die Anspruchsgegnerin mit Schreiben vom 8. Juli 2016 auf, die volle Vergütung in Höhe von 14 176,11 € zu zahlen. Mit E-Mail vom 22. August 2016 widersprach die Anspruchstellerin der Ansicht der Anspruchsgegnerin, dass die Vergütung für den genannten Zeitraum gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 zu kürzen sei.
- 16 Die Anspruchstellerin ist der Ansicht, der Zahlungsanspruch bestehe und sei nicht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 auf null zu verringern. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 sei schon nicht anwendbar, weil die Anlage bereits registriert sei und es sich daher nicht um eine Erstanmeldung handle. § 25 EEG 2014 sei auf Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 und auf Änderungen an diesen nicht anwendbar. Auch § 100 EEG 2014 führe nicht dazu, dass § 25 EEG 2014 anwendbar sei, weil „die Anlage“ registriert gewesen sei. Änderungen der installierten Leistung seien von § 100 EEG 2014 nicht umfasst. Die Meldedaten für die Anlage

⁴Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

würden bereits vorliegen. Bestandsanlagen müssten nicht gemeldet werden – hierzu beruft sie sich auch auf ein Informationsblatt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)⁵. Ferner liege vorliegend keine wesentliche Änderung vor, auf die sich das vorgenannte Informationsblatt des BMWi hinsichtlich der Meldung von Bestandsanlagen beziehe.

- 17 Weiterhin sei – wenn überhaupt – § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 anwendbar, dessen Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt seien, weil sich die installierte Leistung der Anlage nicht erhöht habe. Die Vergütung sei nicht zu kürzen, da eine Anlagenänderung von ihr nicht beabsichtigt gewesen sei. Die Verringerung der installierten Leistung sei darüber hinaus marginal. Die Stilllegung des Moduls habe sich auf die Messung und Abrechnung beschränkt und sich nicht auf die installierte Leistung bzw. Anlagenänderung bezogen, so dass § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 nicht anzuwenden sei. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 beziehe sich auf die Registrierung von Neuanlagen und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 auf Änderungsmeldungen bei gemeldeten Anlagen. Vor dem Hintergrund des sogenannten Zubaukorridors sanktioniere § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 die Nichtmeldung der Erhöhung der installierten Leistung, jedoch nicht die Verringerung derselben. Eine Vergütungsverringerung für den eingespeisten Strom auf null sei überdies unverhältnismäßig und verstieße gegen Art. 14 Grundgesetz⁶. Die Datenqualität des Registers, das sämtliche EEG-Anlagen erfassen soll, sei im konkreten Fall nicht berührt, so dass es von vornherein an einem Sanktionsgrund fehle.
- 18 Die Anspruchstellerin meint, die Anspruchsgegnerin habe ihre Informationspflicht aus § 16 Abs. 3 AnlRegV⁷ verletzt, indem Sie darin „verspätete Registrierung zu einer Reduzierung... auf null führen kann“ formuliert habe. Dies sei unzureichend und zu vage formuliert, weil hierdurch der Irrtum entstehen könne, dass die Vergütung reduziert werden kann, aber nicht muss. Die Anspruchsgegnerin habe durch die verwendete Formulierung den irrigen Eindruck erweckt, dass ihr ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Vergütungsverringerung zukomme.
- 19 Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 5. Juli 2017 – VIII ZR 147/16 sei auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Dem BGH habe ein anderer Sachverhalt vorgelegen,

⁵BMWi, „Anlagenregisterverordnung Übersicht zu Registrierungs- und Mitwirkungspflichten“, Stand v. 27.08.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sonstiges/2826>, S. 3 und 4.

⁶Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 13.07.2017 (BGBl. I S. 2347).

⁷AnlRegV in der Fassung v. 01.08.2014 (BGBl. I S. 1320), hier in der geänderten Fassung v. 26.07.2016 (BGBl. I S. 1786), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/anlregv>.

in welchem ein Anlagenbetreiber seine Anlagen nicht registriert bzw. gemeldet hat. Demgegenüber liege im vorliegenden Fall eine Meldung der Anlage vor. Inhaltlich sei das Urteil des BGH fehlerhaft, weil Netzbetreiber nach der AnlRegV verpflichtet gewesen seien, Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber sachlich richtig zu informieren.

- 20 Die **Anspruchsgegnerin** meint, dass sich die Vergütung für die Dauer des Meldeverstoßes nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) EEG 2014 auf null reduziere. Die Anspruchstellerin habe gegen ihre Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 AnlRegV verstoßen, nachdem sie die installierte Gesamtleistung ihrer Solaranlagen verringert und daraufhin die Änderung nicht gemeldet habe.
- 21 Sie habe hinsichtlich der Rechtsfolge in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 i. V. m. § 6 Abs. 1 AnlRegV keinen Ermessensspielraum. Auch eine geringfügige Verringerung der installierten Leistung führe gemäß § 6 Abs. 1 AnlRegV für Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern von Bestandsanlagen zur Meldepflicht.
- 22 Die Registrierungspflicht ergebe sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 AnlRegV und nicht aus § 5 AnlRegV. § 5 AnlRegV sei ausschließlich auf nach § 3 AnlRegV registrierungspflichtige Anlagen anwendbar. Dies seien Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen worden seien. Die Voraussetzungen der Meldepflicht und des Meldeverstoßes seien erfüllt, weil die Solaranlagen der Anspruchstellerin vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen und die installierte Leistung nach dem 31. Juli 2014 verringert worden sei. Diesen Umstand habe die Anspruchstellerin nicht in den nach der AnlRegV vorgesehenen Fristen bei der BNetzA gemeldet.
- 23 Die Vergütungsverringerung trete ein, auch wenn die Verringerung der installierten Leistung marginal sei. Dies ergebe sich schon aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut. Eine Bagatellgrenze habe der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Sinn und Zweck des Anlagenregisters sei es, eine valide und aktuelle Datengrundlage über die verfügbaren Erzeugungskapazitäten für Strom aus erneuerbaren Energien zu schaffen.
- 24 Die Vergütung reduziere sich auf null, weil § 52 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 5 bis 7 EEG 2017 nicht auf Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 anzuwenden sei. Hierzu beruft sich die Anspruchsgegnerin auf das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 5. Juli 2017 – VIII ZR 147/16.
- 25 Die Anspruchsgegnerin ist der Ansicht, dass sie ihre Informationspflichten erfüllt habe. Eine Pflichtverletzung liege nicht vor. Zudem sei darüber hinaus zu prüfen, ob eine etwaige Pflichtverletzung kausal für einen etwaigen Schaden sei und ob sich

die Anspruchstellerin aufgrund der ihr obliegenden Pflichten ein erhebliches Mitverschulden anrechnen lassen müsste.

- 26 Bei der PV-1 und der PV-2 handele es sich nicht um *eine* Anlage im Sinne des EEG. Ein unvoreingenommener Dritter würde voraussichtlich von drei Anlagen ausgehen. Jedoch seien die PV-1 und die PV-2 vergütungsseitig zusammenzufassen.
- 27 Mit Beschluss vom 31. Mai 2018 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensordnung (VerfO)⁸ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle zu begutachtende Frage lautet:

Hat die Anspruchstellerin gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf die Vergütung für den in ihrer Anlage erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin in dem Zeitraum vom 9. November 2015 bis zum 6. April 2016 eingespeisten Strom in voller Höhe oder war die Anspruchsgegnerin berechtigt, die Vergütung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 ggf. i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 ggf. i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG 2017 zu verringern?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 28 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle dem zustimmten, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle Dr. Brunner erstellt.

2.2 Würdigung

- 29 Die Anspruchstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf die Vergütung des in der PV-1 und der PV-2 erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Stroms in voller Höhe. Der Vergütungsanspruch für den Strom aus der PV-1 und der PV-2 (zum Anlagenbegriff Rn. 31 ff.) war weder um 20 % noch

⁸Verfahrensordnung der Clearingstelle in der Fassung v. 04.08.2015, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

auf null zu verringern. Die Vorschriften zur Verringerung des Zahlungsanspruchs sind nicht erfüllt. Dies betrifft sowohl die Vorschriften des EEG 2014 (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2014, hierzu Rn. 34 ff.) als auch die des EEG 2017 (§ 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Einleitungssatz bzw. Nr. 3 Buchstabe b) oder Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 5, und § 52 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2017, hierzu Rn. 50 ff.). Diese Vorschriften zur Vergütungsverringerung beziehen sich auf die fehlende *erstmalige* Meldung bzw. Registrierung von Anlagen.

- 30 Bei der PV-1 und der PV-2 handelt es sich um „bereits registrierte Anlagen“ im Sinne der Vorschriften zur Verringerung des Zahlungsanspruchs. Sind Anlagen bereits registriert, so verringert sich nur dann der Zahlungsanspruch, wenn die installierte Leistung *erhöht* wird und dies nicht an die BNetzA gemeldet wird. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Dem stehen weder das Urteil des BGH vom 5. Juli 2017⁹ noch die Beschlüsse des BGH¹⁰ entgegen (dazu Rn. 55 f.).

2.2.1 Anlagenbegriff

- 31 Die PV-1 und die PV-2 sind zwei oder mehrere Anlagen im Sinne des EEG. Offenbleiben kann, ob die PV-2 ihrerseits nur ein oder mehrere Solarkraftwerke¹¹ bildet. Denn im Ergebnis führt die fehlende Meldung des Abbaus einiger Solarmodule der PV-2 nicht zu einer Verringerung der Vergütung für den eingespeisten Strom.
- 32 Bis zum 31. Dezember 2015 waren die PV-1 und die PV-2 nach dem Anlagenbegriff des BGH mindestens zwei „Anlagen“ im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG 2012¹² und § 5

⁹BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3584>.

¹⁰BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 281/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3826>; BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 232/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3906>; BGH, Beschl. v. 20.03.2018 und 08.05.2018 – VIII ZR 71/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4254>.

¹¹Zum Begriff des Solarkraftwerks siehe BGH, Urt. v. 04.11.2015 – VIII ZR 244/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2933>.

¹²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

Nr. 1 EEG 2014. Für die Endabrechnung für das Jahr 2016 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 ist das Solarmodul als Anlage im Sinne des EEG 2017 zugrunde zu legen.¹³

- 33 Die Kammer weist in diesem Zusammenhang im Übrigen auf Folgendes hin: Unterstellt, die PV-2 bilde ein Solarkraftwerk, mithin eine Anlage im Sinne des EEG, deren installierte Leistung verändert worden ist und unterstellt, diese sei nicht im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 an die BNetzA gemeldet worden, so wäre die Anspruchsgegnerin jedenfalls nicht berechtigt gewesen, den Zahlungsanspruch für den Strom sowohl aus der PV-1 als auch aus der PV-2 auf null zu verringern. Denn die Anspruchstellerin hat lediglich die installierte Leistung der PV-2, aber nicht auch die installierte Leistung der PV-1 verringert.

2.2.2 Keine Vergütungsverringerung nach dem EEG 2014

- 34 Die Anspruchstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin für den in der PV-1 und der PV-2 erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom einen Zahlungsanspruch in voller Höhe; dieser verringert sich weder nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 noch nach Nr. 2 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 3 Einleitungssatz und Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2014 für die streitgegenständlichen Strommengen.
- 35 Da die Anspruchstellerin die PV-1 und die PV-2 nach ihrer Inbetriebnahme nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 als geförderte Anlagen registriert und die installierte Leistung gemeldet hat, liegt bis zum 8. November 2015 kein Meldeverstoß im Sinne der Vorschrift zur Zahlungsverringerung nach dem EEG 2014 vor. Aber auch nach dem 8. November 2015 sind die Voraussetzungen für die Verringerung des Zahlungsanspruchs nicht gegeben.
- 36 Maßgeblich hinsichtlich der Frage der Vergütungsverringerung war zwar zunächst § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012, weil die PV-1 und die PV-2 nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, jedoch ab dem 1. August 2014 § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014. Mit dem Inkrafttreten des EEG 2014 und dessen grundsätzlicher Geltung ab 1. August 2014 auch für Strom aus Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 ist grundsätzlich die Vorschrift zur Vergütungsverringerung des EEG 2014 anzuwenden, wenn über den 31. Juli 2014 hinaus die Solaranlagen, die unter dem EEG 2012 in Betrieb genommen worden sind, nicht an die BNetzA gemeldet worden sind. Dies bestimmt

¹³Vgl. ausführlich dazu *Clearingstelle*, Votum v. 31.01.2017 – 2015/45, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2015/45>, Rn. 31 ff.

§ 100 Abs. 1 Einleitungssatz und Nr. 3 Einleitungssatz sowie Buchstabe b) EEG 2014 (Übergangsbestimmung):

„Für Strom aus Anlagen und KWK-Anlagen, die ... vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes [EEG 2014] anzuwenden mit der Maßgabe, dass

1. ...

2. ...

3. § 25 mit folgenden Maßgaben anzuwenden ist:

(a) ...

(b) für Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind, ist Absatz 1 Satz 1 anzuwenden, solange der Anlagenbetreiber die Anlage nicht nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des [EEG 2012] als geförderte Anlage ... registriert und den Standort und die installierte Leistung der Anlage nicht an die Bundesnetzagentur mittels der von ihr bereitgestellten Formularvorgaben übermittelt hat¹⁴.

37 Der darin in Bezug genommene § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 lautet:

„Der anzulegende Wert nach § 23 Absatz 1 Satz 2 verringert sich auf null,

1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 übermittelt haben,

2. solange und soweit Anlagenbetreiber einer nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 registrierten Anlage eine Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 übermittelt haben“.

¹⁴Auslassungen und Einfügungen in eckigen Klammern nicht im Original.

- 38 Nach der Verweisung in der Übergangsbestimmung (siehe Rn. 36) auf § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 verringert sich der Vergütungsanspruch für den ab 1. August 2014 eingespeisten Strom aus Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 auf null, wenn die Anlage nicht nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 als geförderte Anlage registriert und die installierte Leistung der Anlage nicht an die BNetzA gemeldet worden ist. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor, da die PV-1 und die PV-2 nach ihrer Inbetriebnahme im Sinne der Vorschrift „als geförderte Anlagen registriert“ und der BNetzA gemeldet worden sind. Die Übergangsbestimmung ist ihrem Wortlaut nach nur auf Solaranlagen anwendbar, die noch nicht nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 gemeldet worden sind. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2014 ist daher auf Strom aus Solaranlagen anzuwenden, solange Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ihrer fortbestehenden, bereits aus dem EEG 2012 erwachsenen Meldepflicht gegenüber der BNetzA nicht nachgekommen sind.¹⁵ Diese Meldepflicht ist in § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 für Betreiberinnen und Betreiber von Solaranlagen enthalten. Danach sind Solaranlagen in das von der BNetzA geschaffene PV-Meldeportal spätestens mit Inbetriebnahme oder längstens zwei Wochen nach Inbetriebnahme zu melden.¹⁶ Die PV-1 und die PV-2 waren gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 gemeldet, so dass § 100 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 nicht erfüllt und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 nicht anwendbar ist.
- 39 Daran ändert auch die ab 1. August 2014 geregelte Registrierungspflicht nach der AnlRegV i. V. m. § 6 EEG 2014 nichts. Denn auch wenn nach diesen Vorschriften die veränderte Anlagenleistung an die BNetzA zu melden war, so führt in diesem Fall die fehlende Meldung nicht zu einer Verringerung der EEG-Vergütung. Die PV-1 und die PV-2 sind als „registrierte Anlagen“ anzusehen (Rn. 40 ff.), auf die § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 nicht anzuwenden ist.
- 40 **Bereits registrierte Anlagen** Die PV-1 und die PV-2 sind als „registrierte“ Anlagen im Sinne der AnlRegV und im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 anzusehen, solange gemäß § 16 Abs. 1 AnlRegV die Solaranlagen an das PV-Meldeportal zu melden waren und bei Inbetriebnahme gemeldet worden sind. Die Meldung an das PV-Meldeportal ist insoweit ausreichend.

¹⁵ BGH, Beschl. v. 08.05.2018 – VIII ZR 71/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4254>, Rn. 6.

¹⁶ Lehnert, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar zum EEG 2012, 4. Aufl. 2013, § 17 Rn. 10.

- 41 Die Vorschriften zur Vergütungsverringerung i. V. m. der AnlRegV unterscheiden zwischen *registrierten* und *nicht registrierten* Anlagen und zwischen Anlagen, für die von vornherein eine Registrierungspflicht bestand und solchen, für die bislang keine Registrierungspflicht bestand.¹⁷ Die Registrierungspflicht nach der AnlRegV i. V. m. dem EEG 2014 gilt grundsätzlich für Anlagen mit Inbetriebnahme *ab* dem 1. August 2014. Ausnahmsweise sind auch bislang noch *nicht registrierte* Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 gemäß § 6 Abs. 1 AnlRegV dann zu registrieren, wenn nach dem 31. Juli 2014 ein registrierungspflichtiges Ereignis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV eintritt.
- 42 Solaranlagen, die bereits nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 an die BNetzA gemeldet sind, sind jedoch „registrierte“ Anlagen. Auch der Umstand, dass die Meldung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 an das Meldeportal und nicht an das Register vorzunehmen ist, ändert daran nichts. Für Solaranlagen, mit Ausnahme von Freiflächensolaranlagen, gilt die bereits nach dem EEG 2012 bestehende Meldepflicht über das „PV-Meldeportal“ unverändert weiter.¹⁸ Dies ergibt sich aus § 16 Abs. 1 AnlRegV.
- 43 Eine Meldung an das Anlagenregister ist für Solaranlagenbetreiberinnen und -betreiber erst dann möglich, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür geschaffen worden sind.¹⁹ Dies war weder im Jahr 2012 noch im Jahr 2015 der Fall; daher waren Solaranlagen nach wie vor an das PV-Meldeportal zu melden. Dass die Meldung von Solaranlagen an das PV-Meldeportal der „Registrierung“ an das Anlagenregister gleichsteht, ergibt sich aus § 16 Abs. 1 AnlRegV. Diese Regelung stellt das PV-Meldeportal zum Zwecke der Registrierung und Meldung auf dieselbe Stufe wie das Anlagenregister. Auch wenn nach diesen Grundsätzen auch die Verringerung der installierten Leistung zu melden war, so führt dies nicht zur Verringerung des Zahlungsanspruchs, da § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 nicht anwendbar und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 nicht erfüllt ist.
- 44 Zum einen wird durch die Formulierung „Registrierung“ in der Übergangsbestimmung des EEG 2014 und des § 16 Abs. 1 AnlRegV klargestellt, dass „Meldung“ an das PV-Meldeportal der BNetzA mit der Registrierung an das Anlagenregister gleichge-

¹⁷Vgl. auch *Clearingstelle*, Empfehlung v. 31.08.2017 – 2016/32, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/32>.

¹⁸Entwurf zur AnlRegV v. 14.07.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/wrfassung/material>, S. 29 f., 36 f. und 72 f. der Verordnungsbegründung; vgl. auch die Hinweise der BNetzA zur Anmeldung an das Anlagenregister.

¹⁹Vgl. dazu *Wolfshohl*, in: Frenz (Hrsg.), EEG II, Anlagen und Verordnungen, 1. Aufl. 2016, § 16 AnlRegV Rn. 2 f.

setzt wird. Zum anderen stellt § 16 Abs. 1 AnlRegV als Sonderregelung für Solaranlagen die Meldung an das PV-Meldeportal der BNetzA und die Meldung an das Anlagenregister für die Zwecke der Registrierung auf dieselbe rechtliche Stufe. Sind daher Solaranlagen bereits gemeldet, so gelten sie im Sinne des EEG 2014 und der AnlRegV als „registriert“. Sind Solaranlagen noch zu melden, so sind sie als „zu registrierende Anlagen“ anzusehen, obgleich sie nach wie vor an das PV-Meldeportal zu melden sind (§ 16 Abs. 1 AnlRegV). Würde unter „Register“ im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 nicht auch das PV-Meldeportal verstanden, würde dies dazu führen, dass bei fehlender Meldung von Solaranlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. August 2014 § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 von vornherein nicht anwendbar wäre, der auf eine „Registrierung“ von Anlagen abstellt.

Keine Vergütungsverringerung bei Leistungsverringerung registrierter Anlagen

- 45 Für „registrierte Anlagen“ gilt § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014, der jedoch im vorliegenden Fall nicht erfüllt ist; § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 ist zudem nicht anwendbar.
- 46 Für bereits „registrierte“ Anlagen führt nicht schon jede fehlende Meldung von Änderungen dazu, dass die Vorschrift zur Vergütungsverringerung erfüllt ist. Auch wenn die veränderte Anlagenleistung an die BNetzA zu melden war, so führt die fehlende Meldung nicht zur Vergütungsverringerung. Denn die PV-1 und die PV-2 sind als „registrierte“ Anlagen anzusehen, auf die § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 nicht anzuwenden ist. Auch § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 ist nicht erfüllt. Danach soll die Vergütungsverringerung bei bereits registrierten Anlagen dann eintreten, wenn die installierte Leistung dieser erhöht und dies nicht innerhalb der vorgesehenen Frist gemeldet wird.
- 47 Werden Änderungen an den gemeldeten Solaranlagen vorgenommen oder ändert sich die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber, so kann dies zwar meldepflichtig sein,²⁰ jedoch verringert sich gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2014 der Zahlungsanspruch nur für den Fall, wenn die installierte Leistung von „registrierten“ Anlagen bzw. im Fall von Solaranlagen nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 registrierten und an die BNetzA gemeldeten Solaranlagen *erhöht* wird und die Meldung ausbleibt.

²⁰Vgl. *Wolfshohl*, in: Frenz (Hrsg.), EEG II, Anlagen und Verordnungen, 1. Aufl. 2016, § 5 AnlRegV Rn. 2 und § 16 AnlRegV Rn. 2 f.; a. A. *Salje*, EEG 2017, 8. Aufl. 2018, § 100 Rn. 40: „Leistungserhöhungen sind durch die Betreiber von älteren Bestandsanlagen nicht zu melden, weil § 17 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2012 eine solche Verpflichtung nicht vorsieht“.

- 48 Dies gilt auch ab dem Abrechnungsjahr 2016, ab dem der Modulanlagenbegriff zugrundegelegt ist (siehe Rn. 32). Unter Zugrundelegen, dass das Modul die Anlage im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 ist, stellte der Abbau der Module, also dieser Anlagen, keine Veränderung der installierten Leistung anderer gemeldeter Module der PV-2 dar, weshalb eine Vergütungsverringerung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EEG 2014 ausscheidet.
- 49 Unstreitig hat die Anspruchstellerin die installierte Leistung der PV-2 verringert. Auf diesen Fall ist § 100 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2014 nicht anzuwenden. Denn dieser verweist lediglich auf die Rechtsfolge des § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014, wenn die Solaranlagen nicht nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 als geförderte Anlagen „registriert“ sind.

2.2.3 Keine Vergütungsverringerung nach dem EEG 2017

- 50 Auch unter Heranziehung der seit dem 1. Januar 2017 geltenden Rechtsvorschriften ergibt sich kein anderes Ergebnis. Die Ausführungen im Abschnitt 2.2.2 gelten entsprechend.
- 51 § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2017 bezieht sich ebenso wie § 100 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2014 lediglich auf die Vergütungsverringerung für Strom aus noch nicht gemeldeten Solaranlagen, die nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 zu registrieren und zu melden waren. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2017 enthält einen Rechtsfolgenverweis, wobei die Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 vorliegen müssen, damit die Rechtsfolge des EEG 2014 eintreten kann.²¹
- 52 Dabei kann offenbleiben, ob § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 als lex posterior (spätere Norm) § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2017 verdrängt oder spezieller ist, wenn lediglich ein „einfacher“ Meldeverstoß nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 vorliegt und die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ihre jeweilige Kalenderjahresmeldung gemäß § 71 Nr. 1 EEG 2014/EEG 2017 fristgemäß vorgenommen haben.²² Denn die Anwendbarkeit der Übergangsbestimmung in § 100 Abs. 2 Satz 2

²¹ Salje, EEG-2017, 8. Aufl. 2018, § 100 Rn. 40.

²² Vgl. BGH, Beschl. v. 08.05.2018 – VIII ZR 71/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4254>, Rn. 6 und 12. In dem Beschluss hat der BGH entschieden, dass § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2017 die gegenüber § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 speziellere Norm für Solaranlagen sei mit der Begründung, § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2017 sei andernfalls inhaltlich bedeutungslos und damit überflüssig. In Teilen der Praxis und Recht-

und Abs. 1 Satz 5 EEG 2017 steht unter dem Vorbehalt, dass § 52 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 EEG 2017 erfüllt ist. Hierbei kommt es darauf an, dass die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber die für die Endabrechnung erforderlichen Daten dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar des Folgejahres übermittelt haben. Fehlt lediglich die Meldung der Anlagen an die BNetzA, liegt aber die Kalenderjahresmeldung vor, so ist grundsätzlich § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 anwendbar.²³

- 53 In dem Fall eines solchen „einfachen“ Meldeverstößes verdrängt die spezielle Regelung in § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 die allgemeine Regelung in § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Einleitungssatz und Buchstabe b) EEG 2017. Letztere sind hingegen dann anwendbar, wenn sowohl die Meldung der Anlagen an die BNetzA fehlt als auch die Kalenderjahresmeldung nicht fristgemäß vorgenommen worden ist (sog. „Doppelverstoß“²⁴).
- 54 § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG 2017 i. V. m. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 ist hier nicht erfüllt, weil die PV-1 und die PV-2 gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 gemeldet waren. Eine fehlende Meldung der verringerten installierten Leistung von bereits bei der BNetzA registrierten Solaranlagen führt nicht zu einer Verringerung des Zahlungsanspruchs, weil dies von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Einleitungssatz EEG 2017 nicht erfasst ist (siehe bereits oben Rn. 36 ff.).

sprechung besteht indes die Auffassung, dass § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 als spätere, d. h. jüngere, Vorschrift die Regelung in § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2017 überlagert und insoweit verdrängt, so Anm. zum BGH-Urteil *Weißborn*, ree 2018, 13, 14; *Vieweg-Puschmann*, ZNER 2018, 40, 40; *Lamy*, VW 2017, 337; *AG Ratzeburg*, Urt. v. 08.12.2017 – 17 C 733/15, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4092>, die Berufung ist beim LG Lübeck, Az. 1 S 26/18, anhängig. Denn § 100 Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 sei dann auf Solaranlagen anwendbar, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 3 EEG 2017 erfüllt sind, d. h. wenn ein „einfacher“ Verstoß vorliege (vgl. dazu *Clearingstelle*, Hinweis v. 09.05.2018 – 2018/4, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/4>). § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2017 erfasse hingegen die Fälle, in denen die Betreiber weder die Solaranlagen an die BNetzA gemeldet noch eine fristgemäße Kalenderjahresmeldung vorgenommen haben (sog. „Doppelverstoß“). Die Anwendbarkeit der Übergangsbestimmung in § 100 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 2 EEG 2017 stehe unter der Bedingung, dass die materiellen Voraussetzungen von § 52 Abs. 3 EEG 2017 erfüllt sind. Sei dies nicht der Fall, würden die scharfen Sanktionen von § 25 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 greifen.

²³Vgl. zur Anwendung und Auslegung von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 *Clearingstelle*, Hinweis v. 09.05.2018 – 2018/4, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/4>.

²⁴Vgl. *Clearingstelle*, Hinweis v. 09.05.2018 – 2018/4, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/4>.

2.2.4 Kein Entgegenstehen der BGH-Entscheidungen

- 55 Diesem Ergebnis stehen weder das Urteil des BGH vom 5. Juli 2017²⁵ noch die Beschlüsse des BGH²⁶ entgegen.
- 56 Der BGH hatte über einen anderen Sachverhalt als dem hier vorliegenden zu entscheiden. In den Entscheidungen des BGH waren die Rechtsfolgen bei fehlender Erstmeldung von Solaranlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. August 2014 (sog. EEG-2012-Solaranlagen) streitig. Der BGH hat für diese Fälle entschieden, dass für ab dem 1. August 2014 in das Netz eingespeisten Strom aus EEG-2012er-Solaranlagen, die nicht nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2012 gemeldet worden sind, gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2017 die Vorschrift zur Vergütungsverringerung des EEG 2014 anzuwenden ist.²⁷ Dabei ging es um die anzuwendende Rechtsfolge, wenn Anlagenbetreiberinnen und-betreiber ihrer fortbestehenden, bereits aus dem EEG 2012 erwachsenen, Meldepflicht gegenüber der BNetzA nicht nachkommen.²⁸ Die Entscheidungen befassen sich nicht mit der Rechtsfolge, wenn an bereits registrierten Anlagen Änderungen vorgenommen und nicht gemeldet werden.

Dr. Brunner

Richter

Dr. Winkler

²⁵BGH, Urt. v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3584>.

²⁶BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 281/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3826>; BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – VIII ZR 232/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3906>; BGH, Beschl. v. 20.03.2018 und 08.05.2018 – VIII ZR 71/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4254>.

²⁷BGH, Beschl. v. 08.05.2018 – VIII ZR 71/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4254>, Rn. 6.

²⁸BGH, Beschl. v. 08.05.2018 – VIII ZR 71/17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4254>, Rn. 6.